



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die Scholastici nostri und approbati;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

noch drei Tage betteln gehen. \*) Die Novizen für den geistlichen Stand in der Gesellschaft beginnen schon im zweiten Probejahr ihre Studien und werden im Gegensatze zu den auswärtigen Schülern der Collegien „scholastici nostri“ genannt. Auch sie werden nach Abfluß der Probezeit zu den drei Gelübden zugelassen, mit welchen sie dann noch das spezielle, im Orden nach dessen Statuten leben zu wollen, verbinden, und erhalten hierauf den Namen der scholastici approbati. \*\*) — Obwohl diese Gelübde öffentlich vor einigen Personen des Hauses gemacht werden, so gelten sie doch nicht als feierliche, in die Hand eines Menschen abgelegte, sondern nur als Versprechen vor Gott. Der Orden aber erhält durch dieselben bereits volle Jurisdiction über das neue Mitglied und nur mit Bewilligung des Generals kann dieses wieder in die Welt zurückkehren. Und besonders schlau und im Interesse des Gütererwerbs der Gesellschaft ausgedacht erscheint es, wenn der General und die Generalcongregation bei einem solchen Professen das Gelübde der Armuth dahin zu limitiren vermögen, daß derselbe die Fähigkeit Eigenthümer zu sein oder, wie z. B. bei in Aussicht stehenden Erbschaften, wieder zu werden, noch zurückbehält. \*\*\*)

Die scholastici approbati gehen nun an ihre Vorbereitung zum künftigen Priester- und Lehramt, wohnen in den Collegien unter dem Rector, welcher ihren Studiengang leitet und denselben mit vielen geistlichen Uebungen verbindet, „da der Zögling eben so sehr zur Gottesfurcht und Tugend wie zur Wissenschaft herangebildet werden soll.“ Von ihm bestellte Aufpasser überwachen den Wandel der Scholastiker. †) Nach der Angabe Ravignan's

\*) Siehe Coadjutores temporales im Index generalis.

\*\*) Const. V, c. 4, §. 3 et in Decl. A, Inst. I, 406; Congr. V, Decr. 5, Inst. I, 545.

\*\*\*) Const. IV, c. 4, in Decl. E, Inst. I, 384; Congr. V, Decr. 59, Inst. I, 561.

†) Siehe Scholastici nostri im Index generalis.

sind die zwei auf den Noviziat folgenden Jahre der Rhetorik und Literatur gewidmet und folgen dann die Jahre der Philosophie, Physik und Mathematik. Hierauf werden die jungen Ordensleute gewöhnlich einige Jahre lang in einem Erziehungs Hause oder Gymnasium verwendet und kommen dann in der Regel mit 28 Jahren zum Studium der Theologie, welches in vier bis sechs Jahren absolvirt wird. Gegen das Ende des theologischen Studiums, etwa in einem Alter von 33 Jahren, wird die Priesterweihe ertheilt. Jedes Vorrücken in die höhere Klasse ist an die Bestehung eines Examens geknüpft. \*) Ein solcher Scholastikus, welcher die Philosophie absolvirt hat und bereits zu den erwähnten Geschäften des Ordens gebraucht wird, wird gewöhnlich in einem Alter von 20—25 Jahren zum geistlichen Coadjutor promovirt und Scholasticus formatus genannt; doch hängt auch diese Promotion ganz vom Belieben des Generals ab, der jeden Untergebenen lebenslänglich in der Klasse der Scholastici approbati zurückhalten oder zu den niedrigsten Diensten des Hauses als weltlichen Coadjutor degradiren kann. Erst als Coadjutor wird man Mitglied der Gesellschaft genannt.

Nach Vollendung der Studien werden die öffentlichen, aber noch immer nicht feierlichen Gelübde in die Hand des Superior's abgelegt; vorher aber muß man noch drei Tage lang betteln gehen und auf alle Pfünden, die man etwa besitzt, verzichten. Zu den gewöhnlichen drei Gelübden wird noch ein viertes gefügt, nämlich aus Gehorsam sich auch dem Unterricht der Jugend widmen zu wollen.

Die geistlichen Coadjutoren können Rectoren und Procuratoren werden, sie werden zu kirchlichen Funktionen, zu allerlei wichtigen Geschäften des Ordens als Gehilfen der Professoren und namentlich auch zu wissenschaftlich-literarischen Arbeiten verwendet. Auch zu den Generalcongregationen mit dem Rechte der Abstimmung

---

\*) In der angef. Schrift p. 65 sq.